

# Beilage 1

## Korrigierter Beschlussesentwurf

### Voranschlag 2017

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Buchstabe b und Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>, §§ 20, 23 und 43 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003<sup>2)</sup>, § 5 des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985<sup>3)</sup>, § 128 Absatz 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978<sup>4)</sup>, § 24 Absatz 2 des Strassengesetzes vom 24. September 2000<sup>5)</sup>, nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf vom 6. September 2016 (RRB Nr. 2016/1573), beschliesst:

#### I.

1. Der Voranschlag für das Jahr 2017 der Erfolgsrechnung mit einem Aufwand von Fr. 2'138'311'793.--, einem Ertrag von Fr. 2'140'237'871.-- und einem operativen Ertragsüberschuss von Fr. 1'926'078.-- sowie die Ziele der Produktgruppen der Globalbudgets der Erfolgsrechnung werden genehmigt.
2. Der Voranschlag für das Jahr 2017 der Investitionsrechnung mit Gesamtausgaben von Fr. 167'092'800.--, Gesamteinnahmen von Fr. 38'975'500.-- und Nettoinvestitionen von Fr. 128'117'300.-- wird genehmigt.
3. Die Bruttoentnahmen aus den Spezialfinanzierungen für das Jahr 2017 von gesamthaft Fr. 159'373'636.-- werden bewilligt.
4. Im Jahre 2017 wird der Steuerfuss für die natürlichen Personen auf 104% und für die juristischen Personen auf 100% der ganzen Staatssteuer festgelegt.
5. Aus dem Ertrag der 2017 eingehenden Grundstückgewinnsteuern legen der Kanton und die Gesamtheit der Einwohnergemeinden je 17,5 Prozent in die Spezialfinanzierung „Natur- und Heimatschutz“ ein.
6. Der Ertrag des Allgemeinen Treibstoffzollanteils, der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe LSVA sowie der Globalbeitrag Hauptstrassen werden vollumfänglich der Spezialfinanzierung „Strassenbaufonds“ zugewiesen.
7. Das Eigenkapital von Spezialfinanzierungen wird nur verzinst, wenn das Gesetz eine Verzinsung ausdrücklich vorsieht.

#### II.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Der Beschluss ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

---

<sup>1)</sup> BGS 111.1  
<sup>2)</sup> BGS 115.1  
<sup>3)</sup> BGS 614.11  
<sup>4)</sup> BGS 711.1  
<sup>5)</sup> BGS 725.11